

Kleine Anfrage

des Abgeordneten: **Marco Böhme (DIE LINKE)**

Thema: **Erlassener Planfeststellungsbeschluss für die
Erdgasfernleitung EUGAL im Trassenabschnitt Chemnitz**

Vorbemerkung: Am 26.09.2018 wurde der Planfeststellungsbeschluss für die Errichtung und den Betrieb der „Europäische Gas-Anbindungsleitung“ (EUGAL) im Trassenabschnitt Chemnitz erlassen. Gegen diesen Planfeststellungsbeschluss klagen u.a. zwei Grundstückseigentümer und ein Betreiber der Windparks in Dörnthal/Voigtsdorf.

Da bereits im vergangenen Jahr mit den Baumaßnahmen begonnen wurde und diese nun nach der Winterpause weitergehen, sind zudem Eilanträge u.a. der enteignungsbetroffenen Grundstückseigentümer beim Sächs. Obergericht anhängig, wozu bisher keine Entscheidung getroffen wurde. Dennoch wird aktuell weiter auf den Grundstücken vor und absehbar in den Windparks gebaut.

Fragen an die Staatsregierung:

1. Im Planfeststellungsbeschluss heißt es, dass entsprechende Alternativprüfungen zum derzeit festgestellten Streckenverlauf vorgenommen wurden.
Viele Alternativen sind allerdings in einer frühen Phase des Verfahrens ausgeschieden.
Welche Trassenverläufe wurden während des gesamten Planverfahrens geprüft und welche sind aus welchen Gründen bereits im Vorfeld für eine Variantenprüfung

Dresden, 07.03.2019

- b.w. -



Unterzeichner: Böhme, Marco
Ort: Dresden
Datum: 07.03.2019

Marco Böhme, MdL

ausgeschieden und sind damit nicht Teil der öffentlichen Auslegung gewesen und sind der sächs. Staatsregierung dabei fehlerhafte Erwägungen bei den vorliegenden Vorfeldprüfungen zum Trassenverlauf bekannt und wenn ja, welche?

2. Wenn fehlende und fehlerhafte Untersuchungen, zum Beispiel durch nicht unabhängige Gutachten oder offensichtlichen Fehleinschätzungen bei Vorfeldprüfungen vorliegen, und die Trassenvariantenprüfung daher nicht ordnungsgemäß vollzogen werden konnte, welche Auswirkungen hat dies auf einen Planfeststellungsbeschluss (Bitte die Frage im Allgemeinen und wenn möglich im vorliegenden Fall beantworten)?
3. Wie prüft bzw. kontrolliert die sächs. Staatsregierung entsprechende Entscheidungen der Regionalen Planungsbehörden, dass offenkundig sich aufdrängende Trassenverläufe nicht im Vorfeld des erforderlichen ergebnisoffenen Variantenvergleiches im Rahmen eines Planfeststellungsverfahrens herausgenommen und damit der notwendigen Vergleichbarkeit aller Vor- und Nachteile entzogen werden?
4. Ist der sächs. Staatsregierung bekannt, wann mit einer Entscheidung des sächs. Obergerichtes zu den vorliegenden Eilanträgen bzw. Klagen der Grundstückseigentümer zu rechnen ist bzw. warum es möglich ist, bereits Baumaßnahmen durchzuführen, obwohl erhebliche Einwände und Bedenken seitens der enteignungsbetroffenen Grundstückseigentümer vorliegen sowie Klagen und Eilanträge im Raum stehen, aber das sächs. Obergericht nach nunmehr vier Monaten noch keine Entscheidung getroffen hat?
5. Wie wird in Sachsen ein effektiver Rechtsschutz gewährleistet, damit Betroffene - wie im vorliegenden Fall – quasi nicht rechtlos gestellt werden?